

Gebührenordnung des Hamburger Squash Verbands e.V.

Stand: 15.06.2017

§ 1 Mitgliedsbeiträge

1.1.

Der Hamburger Squash Verband e.V. (im Nachfolgenden HHSV genannt) erhebt von seinen Mitgliedsvereinen Jahresbeiträge pro gemeldetem Vereinsmitglied. Stichtag ist jeweils der 31.12. des zurückliegenden Geschäftsjahres. Alle Vereine sind verpflichtet, die zu diesem Zeitpunkt erfolgende Mitgliederbestandserhebung spätestens bis zum 31.01. des Jahres ausführlich zu beantworten.

1.2.

Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind zu 50 % am 15.03 und zu 50 % am 01.07. fällig.

1.3.

Der Jahresbeitrag beträgt:

€ 36,00 pro erwachsenem Mitglied

€ 20,00 pro jungem Mitglied

1.4.

Eine Beitragsreduzierung um jeweils 50% erfolgt, wenn der Verein nach Beendigung der Saison (31.05) dem HHSV beitrifft oder den HHSV verlässt. Einem neuen Verein werden die Beiträge zum nächsten Jahreswechsel rückwirkend für das Beitrittsjahr zusammen mit den Beiträgen für das kommende Jahr in Rechnung gestellt. Ein austrittswilliger Verein hat zunächst seine fällige Beitragsrechnung zu begleichen. Die Rückerstattung erfolgt nach dem Eingang der schriftlichen Kündigung. Bei Austritt nach dem 30.06. des Jahres erfolgt keine Rückerstattung.

1.5.

Wechselt ein Vereinsmitglied im Laufe des Jahres den Verein, erfolgt keine Beitragsrückerstattung. Es ist Sache des Vereins, sich evtl. von ihm getragene Beitragsanteile vom Spieler erstatten zu lassen.

1.6.

Im Falle einer nicht fristgerechten Meldung sind Mahngebühren zu zahlen. Sind Mahnungen erforderlich, fallen für die erste Mahnung zum 15.02 zudem 15€, für die zweite Mahnung zum 15.03 weitere 75 € an. Liegt die Meldung der Mitgliederzahlen per 31.03 nicht vor, werden zudem die Jahresbeiträge aufgrund der Zahlen des Vorjahres plus einer angenommenen Mitgliederzuwachsrate von 10% in Rechnung gestellt.

1.7.

Passive Mitglieder in den Vereinen, die nicht am Spielbetrieb teilnehmen, zahlen 50% des Beitrags laut 1.3..

1.8.

Beiträge sind auf jeden Fall für alle Inhaber eines Spielerpasses zu entrichten.

§ 2 Startgelder

2.1.

Die Startgelder für alle vom HHSV veranstalteten oder unterstützten Turniere ergeben sich aus der jeweiligen Ausschreibung.

2.2. – 2.7. gestrichen

§ 3 Meldegebühren

3.1.

Der HHSV erhebt Meldegebühren für Vereinsmannschaften, die am Ligaspielbetrieb des HHSV teilnehmen. Die Meldegebühren sind mit Abgabe der Mannschaftsmeldung fällig. Bei Rückzug einer Mannschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Meldegebühr.

3.2.

Die Meldegebühren betragen:

Damenmannschaften (3 Spielerinnen plus Reserve) € 90,00

Herrenmannschaften (4 Spieler plus Reserve) € 200,00

Seniorenmannschaften (3/5 Spieler plus Reserve) € 90,00/150,00

Jugendmannschaften (4+1 SpielerInnen plus Reserve) € 10,00

3.3.

Die Meldegebühr für Herrenmannschaften beinhaltet die Startgebühr von € 50,00 für die Teilnahme am letzten gemeinsamen Ligaspieltag. Für vier Spieler sind die Kosten für die Courts und für die Teilnahme an der Abendverpflegung abgegolten. Der HHSV überweist dem Veranstalter derartiger Spieltage den einbehaltenen Betrag vor der Veranstaltung.

Sollte der HHSV einen letzten Spieltag nicht organisieren, besteht ein Anspruch auf Erstattung dieses Anteils der Meldegebühren. Gleiches gilt, wenn eine Mannschaft aus Gründen der Spielplangestaltung nicht für die Teilnahme vorgesehen ist.

Überzahlte Beträge werden mit Folgebeiträgen verrechnet.

§ 4 Verwaltungs- und Kursgebühren

4.1.

Gebühren aus Rechtsfällen werden in den geltenden Rechtsordnungen des HHSV und des DSQV geregelt.

4.2.

Neuausstellung eines Spielerpasses € 5,00

Umschreibung eines Spielerpasses € 2,00

Zweitausfertigung eines Spielerpasses € 10,00

Jugendliche die in keiner Mannschaft spielen, brauchen keinen Spielerpass.

Der Jahresbeitrag eines Spielerpass beträgt € 12,00

4.3.

Gebühren für die Schiedsrichterausbildung siehe Gemeinsame Schiedsrichterordnung HHSV/SVSH in ihrer aktuellen Version

4.4.

Übungsleiterkurs "ÜF" € 150,00

4.5.

Gehen Mannschaftsmeldungen zum 01.07 bzw. Spielstärkenmeldungen zum 15.07 verspätet ein, sind jeweils 15 € Gebühren zu entrichten. Werden beide Meldungen verspätet abgegeben, fallen insgesamt 50 € Gebühren an.

geändert auf der Mitgliederversammlung am 15.06.2017